

VI ZR 235/57

2349 089

Verkündet

am 9. Januar 1959

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Jean R. [REDACTED] in H. [REDACTED] / M.,
M. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers, Anschluß-
berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Fabrikantenehefrau Elisabeth O. [REDACTED] in A. [REDACTED]
b. N. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte, Anschluß-
berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 9. Januar 1959 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Hanebeck,
Dr. Bode und Dr. Haus

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Bamberg vom 11. Juli 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Be-
klagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 12. März 1952 gegen 17,30 Uhr fuhr der Ehemann der Klägerin mit seinem Mercedes Personenkraftwagen (2213 ccm) über die Bundesstraße . Auf der Strecke zwischen D und K fuhr er zunächst mit einer Geschwindigkeit von etwa 70 km/st in einer Entfernung von 150 - 200 m hinter einem Jeep her. Als dieser langsamer fuhr, näherte sich der Mercedes etwas dem voranfahrenden Jeep, setzte aber daraufhin auch seine Geschwindigkeit herab.

Zur gleichen Zeit fuhr der Beklagte mit seinem DKW (684 ccm) Meisterklasse in entgegengesetzter Richtung über die Bundesstraße . Er fuhr durch K hinter einem von dem Fahrer M gesteuerten schwer beladenen Lastzug her. Dann setzte er zum Überholen an. Bevor er den Lastzug, der mit 40 km/st fuhr, vollständig überholt hatte, kamen ihm auf der dort 7,30 m breiten übersichtlichen und hindernisfreien Bundesstraße der Jeep und dahinter der Mercedes des Ehemannes der Klägerin entgegen. Der Beklagte kam noch an dem ersten Fahrzeug vorbei. Dagegen erfaßte er den dahinter befindlichen Mercedeskraftwagen, in dem sich auch die Klägerin befand, an der linken Vorderseite. Durch den Anprall wurden beide Fahrzeuge herumgerissen und stellten sich quer zur Fahrbahn. Der Lastzug überrollte beide Wagen, wobei er den Mercedes ungefähr an den Vorderrädern erfaßte. Bei diesem Zusammenstoß wurde auch die Klägerin verletzt.

Das Landgericht hat dem geltend gemachten Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 6 000 DM und der Feststellungsklage stattgegeben, die weitergehende Klage jedoch abgewiesen.

- 3 -

Die hiergegen von beiden Parteien eingelegten Rechtsmittel blieben ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten kann keinen Erfolg haben.

Über den Hergang des Unfalls hat das Oberlandesgericht folgendes festgestellt: Dem Beklagten kamen nur zwei Kraftfahrzeuge, nämlich ein amerikanischer Jeep und dahinter der Mercedes entgegen. Der Beklagte befand sich erst in Höhe des Führerhauses des Lastkraftwagens, den er überholen wollte, als der Jeep an ihm vorbeifuhr. Als der Beklagte sich etwa 10 m vor dem Lastzug befand, stieß sein Wagen mit dem Mercedes zusammen. Der Beklagte fuhr mit einer Geschwindigkeit von etwa 60 km/st, als er den Lastzug überholte; ob der Mercedes im Augenblick des Zusammenstoßes bereits vollständig angehalten hatte, ist offen geblieben. Ebenso hat das Berufungsgericht offengelassen, ob der Mercedes sich in diesem Zeitpunkte etwa auf der Fahrbahnmitte gehalten hat oder beim Bremsen gar über diese hinausgeraten sein kann. Es ist jedoch davon überzeugt gewesen, daß der Wagen des Beklagten (DKW) im Augenblick des Zusammenstoßes noch nicht wieder auf der für ihn rechten Fahrbahnseite gewesen ist, sondern sich mindestens noch teilweise auf der Straßenmitte befunden hat.

Die vom Berufungsgericht ebenso wie vom Landgericht der rechtlichen Würdigung zugrunde gelegte Feststellung, der DKW habe sich beim Zusammenstoß noch nicht voll-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ständig auf der für ihn rechten Fahrbahnseite befunden, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Beklagte meint, diese Feststellung habe ein Sachverständigengutachten erfordert, nachdem er vorgetragen habe, der Unfall habe sich auf der für ihn rechten Straßenhälfte zugetragen, und hierzu auf die Spuren, insbesondere die Kratzspuren, hingewiesen und ein Sachverständigengutachten beantragt habe. Ob ein Gericht ein Sachverständigengutachten einholen will, unterliegt jedoch grundsätzlich seinem pflichtgemäßen Ermessen. Hier bestand umsoweniger Veranlassung zu einer solchen

~~Maßnahme, als die tatsächlichen Grundlagen für ein~~ Sachverständigengutachten nicht feststellbar waren. Es konnte bei diesem Unfall, bei dem das Auffahren des schweren Lastzuges wesentliche Veränderungen herbeigeführt hatte, nicht mehr eindeutig festgestellt werden, ob die Kratzspuren und sonstigen Gegenstände auf der Straße eine Folge des Zusammenstoßes mit dem DKW des Beklagten oder des Auffahrens des Lastzuges waren. Dies ist auch keine unbegründete Annahme des Gerichts, wie die Revision vorträgt, sondern die Wiedergabe der insoweit eindeutigen Angabe des als Zeugen vernommenen Hauptwachtmeisters Z[REDACTED] der Landespolizei Verkehrsstreifengruppe.

Das Berufungsgericht ist auch mit Recht von einem schuldhaften Verhalten des Beklagten ausgegangen. Ohne Rechtsirrtum hat es ausgeführt, daß der Beklagte nur dann mit dem Überholen hätte beginnen und es fortsetzen dürfen, wenn er gewiss sein konnte, den Überholvorgang zu beenden, bevor ihm entgegenkommende Fahrzeuge begegneten. Zwar ist das Überholen nicht deshalb unstatthaft, weil ein weiteres Fahrzeug entgegenkommt.

Wer überholen will, braucht auch nicht mit einem grob unvernünftigen Verhalten entgegenkommender Verkehrsteilnehmer zu rechnen (BGH VRS 10, 69). Ist eine Straße so breit, daß drei Fahrzeuge nebeneinander fahren können, ohne sich zu gefährden, so ist gegen das Überholen trotz des entgegenkommenden dritten Fahrzeugs nichts einzuwenden (vgl. BGH VRS 5, 387). Hier war aber eine solche Gefährdung nicht ausgeschlossen. Zwar läßt sich keine allgemeine Regel dafür aufstellen, welcher Seitenabstand beim Vorbeifahren an einem anderen Verkehrsteilnehmer einzuhalten ist. Im allgemeinen wird ein Seitenabstand von 1 m genügen (BGH VRS 8, 248, 249). Im vorliegenden Falle war aber kein ausreichender, die Fahrer nicht gefährdender Abstand gegeben. Die Fahrbahnbreite betrug 7,30 m. Zwar wäre bei dieser Breite theoretisch ein Nebeneinanderfahren von drei Fahrzeugen (Lastzug 2,35 m und zwei PKW von insgesamt über 3 m) möglich. Es blieben dann aber für den Abstand der Fahrzeuge voneinander und zum Strassenrand insgesamt nicht einmal 2 m, d.h. der jeweilige Abstand würde selbst bei gleichmässiger Verteilung des restlichen Raumes auf die Fahrzeuge jeweils weniger als 50 cm betragen. Solche geringen Abstände und Zwischenräume sind aber bei Überholvorgängen und Begegnungen mit nicht unerheblichen Geschwindigkeiten nicht ausreichend. Sie können leicht bei einem Fahrer ein Unsicherheitsgefühl erwecken und die sonst sichere Fahrweise beeinträchtigen und somit den Verkehr gefährden. Der Beklagte hätte daher hier nicht überholen dürfen, wenn er den Gegenverkehr damit in dieser Weise gefährdete, was zweifellos bei dem Jeep der Fall war. Die nicht zu billigende Fahrweise des Beklagten wirkte sich aber auch für den Mercedes aus. Dieser Wagen konnte ebenso wie der Jeep seinen Weg nicht ungehindert fort-

setzen, da der Wagen des Beklagten beim Überholen die linke Fahrbahn beanspruchte und damit den Fahrer des Mercedes zwang, scharf zu bremsen und fast oder ganz anzuhalten. Die schuldhaft verkehrswidrige Fahrweise des Beklagten wäre daher nicht nur - wie die Revision meint - für einen Unfall des Jeep adaequat ursächlich gewesen, sie war es auch für den Zusammenstoß mit dem Mercedes, dies selbst dann, wenn dieser Wagen etwas über die Straßenmitte hinaus gekommen sein sollte, als der Wagen des Beklagten, der mindestens noch zum Teil auf der Straßenmitte war, gegen ihn prallte. Daß dies 10 m vor dem Lastzug geschah, ändert an der Beurteilung nichts. Auch die durch das Auffahren des Lastzuges hervorgerufenen Schäden sind ohne Rechtsirrtum als eine adaequat kausale Folge der Fahrweise des Beklagten angesehen worden, für die der Beklagte einstehen muß.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht auch davon abgesehen, eine genaue Feststellung darüber zu treffen, ob der Mercedes Personenkraftwagen völlig auf seiner Fahrbahnhälfte war, als der Unfall geschah, oder ob er geringfügig mit seiner Vorderseite über die Mitte hinaus in die für ihn linke Fahrbahn der Bundesstraße hineingeraten war. Dafür, daß die Klägerin - ein schuldhaft verkehrswidriges Verhalten ihres Ehemannes unterstellt - dies hätte erkennen und verhindern können und müssen, ist nichts ersichtlich. Auch irgendwelche Zweifel an der Fahrtüchtigkeit ihres Ehemannes, die sie von einer Mitfahrt hätten abhalten müssen, brauchte die Klägerin nach dem bisherigen Sachvortrag nicht zu haben. Es kann auch keine Rede davon sein, daß hätte aufgeklärt werden müssen, ob der Ehemann der Klägerin Neigung zeigte, allzu zügig zu fahren. Dies schon deshalb nicht,

1. 7
weil weder vor dem Tatrichter noch von der Revision hierzu konkrete Behauptungen aufgestellt oder Beweise angetreten worden sind.

Auch die Rügen, mit denen die Revision sich gegen die Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes wendet, können keinen Erfolg haben. Es ist zwar richtig, daß der Grad des Verschuldens des Verpflichteten bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen ist. Das wird oft eine Prüfung des Verhaltens des Geschädigten oder eines anderen Verkehrsteilnehmers erfordern. Im vorliegenden Falle hat das Gericht zwar offengelassen, ob der Ehemann der Klägerin sich im Zeitpunkt des Unfalls ganz auf der für ihn rechten Straßenhälfte befunden hat oder ob er diese geringfügig überfahren hatte. Diese Prüfung war hier zur Beurteilung des Grades des Verschuldens des Beklagten nicht erforderlich. Dessen Fahrweise steht fest, für die Beurteilung des Grades seines Verschuldens kommt es dabei nicht auf die offengelassene Tatfrage an.

Verfehlt ist auch der Hinweis der Revision auf eine angeblich schuldhaft unrichtige Fahrweise des Ehemannes der Klägerin. Selbst wenn unterstellt wird, eine solche habe vorgelegen, so berührt diese Tatsache nicht die Höhe des gegen den Beklagten erhobenen Schmerzensgeldanspruchs. Auch das Übersehen

eines ausgleichspflichtigen Gesamtschuldners kann nicht zu einer Herabsetzung des Schmerzensgeldes führen, wie die Revision meint.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Hantbeck

Dr. Bode

Dr. Hauß